

Schulordnung für die Volksschule Emmen



August 2009

1 Zweck

Die Schulordnung gibt einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen, welche den Schulbetrieb an der Volksschule Emmen betreffen.

Diese Schulordnung dient den Erziehungsberechtigten zur Information. Erziehungsberechtigte und Schule sind Partner mit Rechten und Pflichten. Nur durch eine gute Zusammenarbeit kann der Bildungsauftrag erfüllt werden.

Die Schulordnung gibt einen Überblick über Bestimmungen zur Organisation der Volksschule EMMEN. Übergeordnet sind das Gesetz über die Volksschulbildung und die dazugehörigen Verordnungen. Abrufbar unter www.volksschulbildung.lu.ch

Die Schulhausordnungen der einzelnen Schulen der Gemeinde Emmen ergänzen diese Schulordnung. Sie sind unter www.schulen.emmen.ch zu finden.

2 Organisation

Die Volksschule EMMEN besteht aus den 8 Primarschulen Emmen-Dorf, Erlen, Gersag, Hübeli, Krauer, Meierhöfli, Riffig und Rüeggisingen und den 3 Sekundarschulen Erlen, Gersag 1 und Gersag 2.

Die Volksschule EMMEN untersteht der Direktion Schule und Sport. Jede der 11 Schulen hat eine Schulleitung. Der Geschäftsleitende Rektor hat die operative Gesamtleitung der Schulen EMMEN. Das Organigramm der Schulen mit Funktionen und Namen ist auf der hinteren Umschlagsseite dargestellt. Es ist, zusammen mit weiteren Informationen, unter www.schulen.emmen.ch abrufbar.

3 Schulangebote

Der Beginn und die Dauer der obligatorischen Schulpflicht sind im Gesetz über die Volksschulbildung festgelegt. (www.volksschulbildung.lu.ch)

Die Lernenden besuchen während zehn Jahren obligatorisch die Volksschule. In der Regel sind dies

1 Jahr Kindergarten

6 Jahre Primarschule

3 Jahre Sekundarschule (Sekundarstufe I)

3.1 Primarschulen

Die Primarschulen von EMMEN bieten einen Kindergarten sowie eine bis mehrere Klassen pro Schulstufe (1- 6) an.

Der Kindergarten gehört zur Volksschule. Das Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) verpflichtet die Erziehungsberechtigten, ihre Kinder ein Jahr in den Kindergarten zu schicken. Alle Kinder, die vor dem 1. November das fünfte Altersjahr erreichen, besuchen ab August des gleichen Jahres den Kindergarten.

Die Erziehungsberechtigten können nicht schulfähige Kinder nach einem Gespräch mit der Schulleitung um höchstens ein Jahr vom Kindergartenentritt zurückstellen. Die Schulleitung kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten jüngere Kinder in den Kindergarten aufnehmen, sofern sie in ihrer Entwicklung weit fortgeschritten sind.

In der Primarschule Krauer werden (bis zur flächendeckenden Einführung der Integrativen Förderung IF) für Kinder der Gemeinde Emmen, welche auf Grund von Lernbehinderungen dem Unterricht in den Regelklassen nicht zu folgen vermögen, Kleinklassen B geführt.

In allen Primarschulen gibt es schulische Heilpädagoginnen, welche Kinder mit speziellen Bedürfnissen wie Lese-/Rechtschreibschwäche (Legasthenie) oder Rechenschwäche (Dyskalkulie) fördern.

In den Primarschulen Emmen-Dorf, Meierhöfli und Rüeggisingen werden die Kinder integrativ gefördert.

Schulen mit integrativer Förderung (IF) sind Schulen für alle. Kinder mit Lernproblemen bzw. mit besonderen Förderbedürfnissen besuchen die Primarschule in den Regelklassen und erhalten wo nötig eine individuelle Unterstützung durch eine IF-Fachperson. Dasselbe gilt auch für besonders begabte und leicht lernende Kinder.

In der Primarschule Rüeggisingen besuchen die Kinder ihre ersten Schuljahre in der Basisstufe. Die Basisstufe ist ein kantonales Projekt, das bis mindestens 2011 fortgesetzt wird. Nähere Informationen sind unter [Schulen mit Zukunft - Entwicklung der Luzerner Volksschulen](#) sowie auf der Internetseite der Schule Rüeggisingen unter www.schulen.emmen.ch zu finden.

3.2 Sekundarschulen

In den Sekundarschulen von EMMEN werden typengetrennte (niveauketrennte) Klassen des Typs A, B, C und D geführt. Die Lernenden der Kleinklasse des Niveaus D können mit besonderen Unterstützungsmassnahmen voraussichtlich ab Schuljahr 2010/2011 in Klassen des Niveaus C integriert werden. Lernende treten aus der Sekundarschule aus, wenn die Sekundarstufe I bis Ende der 3. Klasse besucht wurde oder das 18. Altersjahr vollendet ist.

Die Sekundarschulen von EMMEN werden durch Schulsozialarbeiter/innen unterstützt. Die Schulsozialarbeit erfüllt in enger Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft, den Schulleitungen, sowie weiteren schulnahen Institutionen niederschwellige Beratungs-, Betreuungs-, Interventions-, Präventions- und Triageaufgaben im Schulhaus und ergänzt damit die erzieherische Arbeit der Lehrpersonen.

3.3 Schuldienste

Der Volksschule EMMEN stehen folgende Schuldienste zur Seite: der Schulpsychologische Dienst, der Logopädische Dienst und die Therapiestelle für psychomotorische Störungen.

Der Schulpsychologische Dienst ist für die Abklärung und Beratung bei Leistungs- und Verhaltensstörungen sowie bei Erziehungsschwierigkeiten zuständig. Er klärt auch Fragen im Zusammenhang mit der Schulwahl im Volksschulbereich ab. Er ist Auskunft- und Informationsstelle für Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen bei allgemeinen Erziehungs- und Bildungsfragen.

Der Logopädische Dienst ist zuständig für die Erfassung, Abklärung von Kindern im Vorschulalter und Lernenden der Volksschule, welche auf Grund von Problemen in der gesprochenen und geschriebenen Sprache, Störungen der Stimme und der Stimmresonanz sowie festgestellter Legasthenie einer speziellen Therapie bedürfen.

Die Therapiestelle Psychomotorik erfasst, beurteilt und behandelt Vorschulkinder und Lernende der Volksschule mit psychomotorischen Auffälligkeiten.

Weitere Auskünfte zu den Schuldiensten unter www.schulen.emmen.ch

3.4 Schulverlegungswochen

Schulverlegungen dienen der Förderung des Gemeinschaftssinnes und der Erarbeitung eines bestimmten, stufengerechten Lernstoffes. Sie sollen den Lernenden zudem die Chance bieten, sich in anderer Umgebung und ohne zeitliche Abgrenzungen mit neuen, ganzheitlichen Materien zu befassen.

Das Direktion Schule und Sport erlässt zu den Schulverlegungswochen Weisungen und Richtlinien.

3.5 Schullager

Die Volksschule EMMEN führt in den Sommer- und in den Fasnachtsferien Schullager durch, die von Lehrpersonen geleitet werden. Die Direktion Schule und Sport kann Lehrpersonen zur Leitung oder Mitarbeit in Schullagern verpflichten.

4 Schulbetrieb

Kantonale Vorschriften über Stundentafeln und Lehrpläne sowie lokale und schulhausinterne Abmachungen geben den Rahmen des Unterrichts vor. Innerhalb dieser Vorgaben gestalten die Lehrpersonen ihren Unterricht frei. Stundentafeln und Lehrpläne sind unter www.volksschulbildung.lu.ch abrufbar.

4.1 Unterricht und Unterrichtszeiten

An der Volksschule EMMEN gelten folgende Unterrichtszeiten:

| Vormittag (Blockzeit an Primarschulen: 08.15 – 11.45 Uhr) | | Nachmittag | |
|--|-------------------|------------|-------------------|
| Lektion 0 | 07.25 – 08.10 Uhr | | |
| Lektion 1 | 08.15 - 09.00 Uhr | Lektion 5 | 13.30 - 14.15 Uhr |
| Lektion 2 | 09.05 - 09.50 Uhr | Lektion 6 | 14.20 - 15.05 Uhr |
| Lektion 3 | 10.10 - 10.55 Uhr | Lektion 7 | 15.20 - 16.05 Uhr |
| Lektion 4 | 11.00 - 11.45 Uhr | Lektion 8 | 16.10 – 16.55 Uhr |

Die Lernenden sind fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn in den Unterrichtsräumen. Sie werden rechtzeitig entlassen.

4.2 Schulbesuche

Alle Schulen der Volksschule EMMEN bieten jährlich offizielle Schulbesuchstage an. Die Erziehungsberechtigten haben zudem jederzeit das Recht, Schulbesuche zu machen. In speziellen Fällen kann die Lehrperson das Recht auf einen Schulbesuch abweisen.

4.3 Schulhausordnungen

Jede Schule von EMMEN hat eine Schulhausordnung. In ihr sind Vorschriften für den Schulbetrieb im Schulhaus geregelt. Die Erziehungsberechtigten erhalten die Schulhausordnung beim Eintritt ihres Kindes in eine der Emmer Schulen und bestätigen den Erhalt mit ihrer Unterschrift. Die Schulhausordnungen sind auch unter www.schulen.emmen.ch zu finden.

4.4 Schulferien

Die Schulferien werden von der Schulbehörde gemäss kantonalen Vorschriften festgelegt. An der Volksschule EMMEN gibt es:

6 Wochen Sommerferien, 2 Wochen Herbstferien, 1 - 1 ½ Wochen Weihnachtsferien, 2 Wochen Fasnachtsferien (Sportferien), 2 Wochen Osterferien. Der Freitag nach Auffahrt und nach Fronleichnam ist schulfrei.

5 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der an der Schule Beteiligten sind im Gesetz über die Volksschulbildung www.volksschulbildung.lu.ch festgelegt.

In dieser Schulordnung sei bekräftigt, dass die Erziehungsberechtigten das Recht haben, bei Fragen angehört zu werden, die sich im Zusammenhang mit dem Schulbesuch ihres Kindes stellen.

Die Lernenden müssen sich einmal pro Schuljahr unentgeltlich durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt untersuchen lassen. Sie haben Anspruch auf insgesamt drei unentgeltliche Untersuchungen durch die Schulärztin oder den Schularzt während ihrer Zeit im Kindergarten, in der Primarschule und in der Sekundarstufe I.

Die Volksschule EMMEN verpflichtet sich, einen den gesetzlichen Bestimmungen (Lehrpläne) entsprechenden, gut vorbereiteten Unterricht zu vermitteln und dabei zeitgemässe Lernformen und Unterrichtsmittel einzusetzen. Der Unterricht und die Erziehungsarbeit sollen das einzelne Kind seinen Fähigkeiten entsprechend fördern. In der Volksschule EMMEN wird eine konsequente Pädagogik mit Freiräumen und Abgrenzungen angewendet, wobei ein auf Toleranz ausgerichtetes Erleben von Gemeinschaft und Kameradschaft und ein gegenseitiger Umgang in Anstand, Achtung und Wertschätzung angestrebt wird.

6 Schulweg

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für das Verhalten der Lernenden auf dem Schulweg.

Die Benützung der ortsinternen E-Busse für den Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.

7 Absenzen

7.1 Entschuldbare Absenzen

Als berechnete Absenzgründe gelten z.B.

- Krankheit oder Unfall, übertragbare Krankheit in der Familie
- Hochzeit, Geburt, Todesfall, in der Familie
- Zahnarzt-, Arztbesuch
- Termine oder Therapien von Schuldiensten
- Schnuppern, Berufspraktika (nach Benachrichtigung der Lehrperson)

7.2 Unentschuldbare, unentschuldigte Absenzen

Absenzen, die innerhalb von vier Tagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs nicht schriftlich begründet werden, gelten als unentschuldigt. Schuleschwänzen oder mehrfaches unbegründetes Zuspätkommen gelten als unentschuldbare Absenzen.

7.3 Krankheit

Bei Krankheit informieren die Erziehungsberechtigten die Lehrpersonen vor Unterrichtsbeginn, bei Notfällen so schnell wie möglich. Nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs wird eine schriftliche Begründung, unterschrieben von den Erziehungsberechtigten, verlangt. Dazu werden in den Einzelschulen vorgedruckte Absenzenblätter abgegeben.

7.4 Urlaubsgesuche

Voraussehbare unvermeidliche Schulversäumnisse bedürfen einer Bewilligung. Die Erziehungsberechtigten haben der Klassenlehrperson mindestens drei Wochen im Voraus ein begründetes Gesuch einzureichen.

Urlaubsgesuche bis zu drei Tagen werden von der Klassenlehrperson, solche von sechs bis zehn Schulhalbtagen von der Schulleitung und von mehr als zehn Schulhalbtagen vom Rektor bewilligt.

8 Soziales Klima

Die Volksschule EMMEN ist bestrebt, in den Schulen und auf den Schularealen ein Klima zu schaffen, in welchem sich Lernende und Lehrpersonen wohlfühlen. Die nachfolgenden Regelungen dienen dazu.

8.1 Gewalt, Erpressung und Mobbing

Die Lernenden haben jegliche Gewaltanwendung physischer und psychischer Art gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Lehrpersonen zu unterlassen. Verstöße gegen diese Anordnung können von den Lehrpersonen mit Disziplinarmaßnahmen (Abschnitt 9 dieser Schulordnung) geahndet werden. In schweren Fällen sind die Schulleitungen und die Direktion Schule und Sport befugt, die Polizei einzuschalten.

8.2 Suchtmittel, Waffen, Pornographie, Rassismus

Der Konsum von Suchtmitteln (z.B. Alkohol, Nikotin, Drogen u.a.), das Tragen und der Gebrauch von Waffen, das Mittragen und Verbreiten von Pornographie sowie rassistischer und extremistischer Schriften sind den Lernenden im Schulhaus, auf dem Schulareal und während den Schulveranstaltungen untersagt. Die Direktion Schule und Sport erlässt dazu spezielle Richtlinien und arbeitet mit der Polizei zusammen.

9 Disziplinar- und Strafordnung

Disziplinar-massnahmen

Die den Lehrpersonen zustehenden Disziplinar-massnahmen sind in § 18 der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern geregelt. www.volksschulbildung.lu.ch

Gestützt darauf stehen den Lehrpersonen die folgenden Möglichkeiten zu:

- a) Verwarnung
- b) kurzes Wegweisen vom Unterricht innerhalb des Schulhauses
- c) zusätzliche Hausaufgaben

Auf Antrag der Lehrperson kann die Schulleitung weitergehende Massnahmen verfügen:

- d) zusätzliche Arbeit (z.B. im Sozialbereich) in der schulfreien Zeit, schriftlicher Verweis
- e) Versetzung in eine andere Klasse
- f) Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out)
- g) auf mehrere Tage oder Wochen befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss

Der oder dem betroffenen Lernenden ist vor Anordnung einer Disziplinar-massnahme das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei Disziplinar-massnahmen gemäss d) bis g) sind die Erziehungsberechtigten ebenfalls anzuhören.

Wegen eines unentschuldigtem Schulversäumnisses kann die Direktion Schule und Sport Ordnungsbussen bis zu Fr. 1500.-, im Wiederholungsfall bis Fr. 3000.- verfügen. (Volksschul-bildungsverordnung § 21, Straftatbestände)

10 Wohnortswchsel

Ein Wohnortswchsel muss so früh als möglich mit dem Formular „Austritt aus der Volksschule EMMEN“ der Lehrperson gemeldet werden. Diese leitet das Formular via Schulleitung an das Sekretariat der Volksschulen EMMEN weiter. Die Schulleitung schickt die Schuldokumente der Schulleitung des neuen Wohnorts.

11 Versicherung

Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, die Lernenden gegen Krankheit, Unfall und Haftpflichtansprüche Dritter zu versichern. Personenschäden, welche die Lernenden erleiden, sind durch die Erziehungsberechtigten der zuständigen Krankenkasse zu melden.

Inkrafttreten

Die Schulordnung ersetzt jene vom 1. August 2001 und tritt per 1. August 2009 in Kraft.

Gemeinderat

Susanne Truttmann-Hauri

Direktorin Schule und Sport